

¹⁷ *Mezger-Schöninger-Böhringer*, Arch. Kriminol. **91**, H. 5, 6, 208. — ¹⁸ *Müller-Skjold* u. *H. Schmitt*, Z. angew. Chem. **35**, 637 (1936). — ¹⁹ *Ost, H.*, Chemische Technologie. 15. Aufl. Leipzig: Verlagsbuchhandlung 1926. — ²⁰ *Roth, W. A.*, Physikalisch-chemische Übungen. Leipzig: Verlag Voß 1928. — ²¹ *Rückriem*, Kriminal. Mh. **9**, H. 9, 195 (1935). — ²² *Rzymkowsky*, Naturwiss. **23**, 610 (1935). — *Fröhlich, A.*, Dtsch. Drucker **1935**, Nr 477, 291. — ²³ *Schatz, W.*, Handblätter für die Ermittlung von Brandursachen bzw. Brandstiftungen. H. 1 u. 2. Langensalza: J. Beltz 1932. — ²⁴ *Schatz, W.*, Arch. Kriminol. **94**. — ²⁵ *Specht, W.*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **26**, 351 (1936). — ²⁶ *Tramm, K. A.*, Brandstiftung und Brandursachen. Die Technik ihrer Ermittlung. Thür. Landesbrandversicherungsanstalt 1934. — ²⁷ *Treadwell*, Lehrbuch der analytischen Chemie. II. Quantitative Analyse. Leipzig-Wien: Verlag Deutzke 1923. — ²⁸ *Warburg*, Lehrbuch der Experimentalphysik. Tübingen: Verlag Mohr 1920.

(Aus der Universitätsanstalt für Gerichtliche Medizin und Naturwissenschaftliche Kriminalistik Jena. — Direktor: Prof. Dr. *G. Buhtz*.)

Psychologische Beiträge zur Aufklärung von Doppelbränden¹.

Von

Dr. habil. **Walter Specht**, Jena,
Chemiker der Anstalt.

Mit 6 Textabbildungen.

Besonders schwierig, aber zugleich nicht weniger reizvoll als bei gewöhnlichen Brandfällen gestaltet sich die Tätigkeit des naturwissenschaftlich-kriminalistisch arbeitenden Chemikers, wenn es gilt, die Frage zu klären, von welcher Stelle aus ein Feuer, dem zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gehöfte zum Opfer fielen, den Ausgang genommen hatte.

Besteht der begründete Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung, so muß bei der Aufklärung von Doppelbränden mit folgenden Möglichkeiten der Brandlegung gerechnet werden:

1. Hat das Feuer auf natürlichem Wege von einem Gehöft auf das andere übergegriffen?
2. War die Brandlegung derart vorbereitet, daß die betroffenen Anwesen etwa zu gleicher Zeit in Flammen stehen mußten?

Die Bearbeitung und Untersuchung mehrerer Brandfälle der vergangenen Jahre boten mir Gelegenheit, diesen bisher meines Wissens noch nicht erörterten Fragestellungen nachzugehen.

Die unter 1. erwähnte Möglichkeit der Brandlegung ist hinreichend bekannt. Ich kann mich daher im Rahmen dieser Ausführungen auf die

¹ In Anlehnung an einen Vortrag, gehalten auf der Tagung der Dtsch. Ges. f. gerichtl. u. soz. Med., im September 1936 in Dresden.

Darlegung eines Einzelfalles beschränken, der die typischen Merkmale einer derartigen Brandlegungsart aufweist.

Die aneinandergrenzenden Fachwerkscheunen der Landwirte K. und R. waren durch einen Brand vernichtet worden. Das Feuer hatte sich mit großer Geschwindigkeit ausgebreitet, beide Scheunen standen etwa gleichzeitig in Flammen. Wie sich ergab, bestand zwischen beiden Gebäuden keine Brandmauer, die Fachwerkwand wies am Giebel verschiedene Defekte auf.

In der Rückwand der Scheune des K. befand sich ein größeres Deichselloch, das keine Verschlussmöglichkeit besaß. Das Deichselloch führte zu einem nach Garten und Straße offenen Schuppen des Grundstückes K.

Am Tatort wurde nach eingehender Überprüfung beider Brandstellen festgestellt, daß die Feuerausgangsstelle in der Scheune des Landwirts K., und zwar unmittelbar in Reichweite des Deichselloches lag (vgl. Abb. 1).



Abb. 1.

Nach Beseitigung des obersten Brandschuttes daselbst rochen die Stroh- und Heureste unterhalb des Loches in der Tenne und seitlich des Loches im Bansen nach Benzin. Der Bansen war schmal (2,5 m) und grenzte an die defekte Zwischenwand zur Scheune des Landwirts R.

Dieser Befund im Verein mit der Tatsache, daß an keiner Stelle der Scheunen K. und R. sonst Brennflüssigkeitsdurchtränkungen nachweisbar waren, brachte es in erster Linie mit sich, daß dem Deichselloch in der Scheunenrückwand K. die besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Es ergab sich, daß auch die Tuffsteine des Mauerwerks um die Öffnung des Deichselloches herum sowie die Mörtelreste aus den Fugen unterhalb des Loches an der Innenseite der Mauer, besonders an den in der Abb. 1 gekennzeichneten Stellen, beim Zerschlagen benzinartigen Geruch aufwiesen.

Nach diesen Untersuchungsergebnissen konnte es nunmehr kaum zweifelhaft sein, daß der Täter die Brandlegung von außen her durch das Deichselloch mittels Benzin vorgenommen hatte. Die benzinartige Flüssigkeit mußte durch das Deichselloch in das Scheuneninnere eingegossen worden sein.

Die Annahme dieser Brandlegungsart fand eine gewisse Bestätigung dadurch, daß unterhalb des Deichselloches an der Außenseite der Mauer, von abgefallenen

Ziegeln verdeckt, drei angebrannte Streichhölzer aufgefunden wurden, die auf die Art der Zündung hinwiesen.

Während die Brandwirkung in dem Bansen der Scheune des K. besonders nachhaltig war, fanden sich in der Scheune des R. ausschließlich Anzeichen eines Schwaden-Oberflächenbrandes. Dafür, daß auch im Anwesen des R. ein gesonderter Brandherd gelegen haben konnte, ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Das Feuer, dem die beiden Scheunen K. und R. zum Opfer fielen, war von der Scheune des Landwirts K. ausgegangen und von da aus auf die Scheune des R. übergelaufen. Die Schnelligkeit des Feuerübertrittes ist in erster Linie dem Gebrauch von Brennflüssigkeit (Schwadenwirkung) bei der Brandlegung zuzuschreiben. Offenbar hat der Täter das Benzin durch das Deichselloch in die Scheune des K. eingegossen und vom Schuppen aus unmittelbar mittels Streichholzes gezündet.

Die von der Ausgießstelle abdestillierten Benzinteile erfüllten nicht allein den Brandraum, wurden vielmehr durch die vorhandenen Abzugsöffnungen (Defekte in der Scheunenzwischenwand) unmittelbar in die Nachbarscheune eingesogen und verursachten dort den erwähnten Oberflächenbrand.

Unter den gegebenen Umständen hat also der hinter dem Deichselloch in der Scheune K. gelegene Brandherd ausgereicht, um zwei eng aneinandergrenzende Scheunen fast gleichzeitig in Brand zu setzen.

Die *Lage und Anlage des Brandherdes* lenkte von vornherein den *Verdacht der Brandstiftung auf einen fremden Täter*. Es bestanden keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß etwa K. oder R. die Tat in der beschriebenen Weise zwecks Ablenkung von ihrer Person begangen haben könnten. K. wie R. hatten weder ein Interesse an, noch greifbaren Nutzen von dem Brand, waren vielmehr empfindlich geschädigt.

Von ungleich größerer, kriminalpsychologischer Bedeutung sind indessen die eingangs unter 2. vermerkten Brandfälle, bei denen der Feuerübertritt von Anwesen zu Anwesen kein natürlicher, sondern ein vorbereiteter ist.

Um die Wege zu weisen, die zur Aufklärung solcher Doppelbrände führen, und um zu zeigen, welche wichtige Schlüsse aus den objektiven Tatortbefunden auf den Gedankengang des Brandstifters und damit auf die Person des Täters zu ziehen sind, halte ich es für angebracht, die einzelnen Gesichtspunkte an Hand verschiedener Brandfälle aus der Praxis zu entwickeln.

Fall 1: Die Anwesen der drei Landwirte L., R. und A. waren durch eine Brandkatastrophe eingeäschert worden. Das Feuer hatte nachweislich bei L. und R. am stärksten gewütet. Den Bekundungen der ersten Tatortzeugen war in diesem Falle nicht zu entnehmen, in welchem Gehöft das Feuer ausgekommen war. Ein Teil der Zeugen, der sich offenbar um den Brandbetroffenen L. gruppierte, verlegte den Brand-

ausbruch in die Scheune des Landwirts R. Der andere, nicht minder geringe Teil der Brandbeobachter behauptete, die ersten Flammen seien aus dem Dach der Scheune des L. geschlagen.

Die Tatsache, daß die Aussagen der beiden Zeugen Gruppen völlig divergierten, zwang mich, ohne Anhaltspunkte für die Brandausbruchsstelle die Tatortuntersuchung vorzunehmen. Es kam darauf an, die Brandstelle zu „analysieren“, den Grad und die Verteilung der Feuerwirkung zu erkennen und auf besondere Brandmerkmale zu achten, die den Weg zur Klärung der Brandursache weisen und zur Festlegung der mutmaßlichen Brandausbruchsstelle führen konnten.

Um die bauliche Anordnung und Folge der abgebrannten Gebäude zu erläutern, ist ein Lageplan der Gehöfte (Abb. 2) beigelegt.

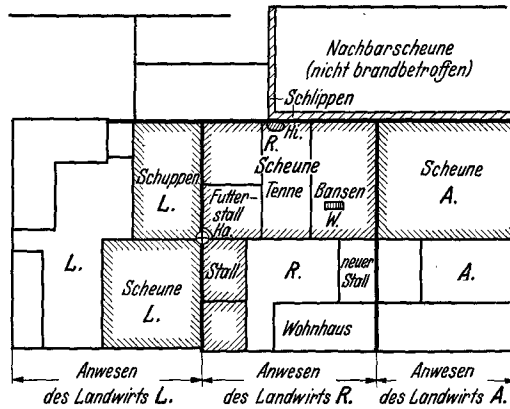
Die Brandstellen boten im einzelnen folgendes Bild:

Die stärkste und nachhaltigste Feuerzerstörung hatte offensichtlich in der Scheune und im Bereich des an die Scheune angrenzenden Stalles des Landwirts R. stattgefunden. In dem Bansen der Scheune R. hatte der Brand ganze Arbeit geleistet. Die Träger- und Stützbalken sowie die hölzernen Deckenlagen der Scheune waren entweder völlig zerstört oder stark angekohlt, die Balken waren abgesackt und lagen kreuz und quer in dem Bansen.

Im Schutt des einen Bansen, der an die Scheune des Landwirts A. angrenzt, wurde noch der Rest einer Ackerwalze aus Eichenholz gefunden, die von dem einen Ende her rundherum stark und mit großer Tiefenwirkung verkohlt war. Die lokale und starke Brandwirkung an der Walze war um so auffälliger, als bekanntermaßen trockenes Eichenholz seiner Härte wegen nur schwer entflammbar ist. Zudem konnten die Rundungen der Holzwalze dem Feuer von vornherein nur schlechte Angriffsmöglichkeiten bieten.

Die Walze lag lediglich auf einer dünnen Strohschicht, sonst dicht auf dem gewachsenen Bansenboden. War dadurch bereits eine natürliche Erklärung für die Brandwirkung an der Eichenwalze sehr unwahrscheinlich geworden, so konnte bei der Überprüfung der verbliebenen Strohreste und der oberen Erdschichten des Bansenbodens im verdächtigen Bereich Petroleumgeruch wahrgenommen werden. Der Verdacht war somit nicht von der Hand zu weisen, daß die Walze mit einer brennbaren Flüssigkeit benetzt gewesen sein konnte, von welcher Teile nach dem Begießen abtropften und in die Unterlage einsickerten.

Weiterhin wurde folgender verdächtiger Befund festgestellt:



Ha. = Hauptbrandherd in der Stallecke
 Ht. = Hilfsbrandherd in dem Dachkasten
 W. = Eichenwalze
 ▨ = abgebrannte Gebäudeteile

Abb. 2.

In der Nähe des Dachkastens wurden auf der rückwärtigen Scheunenmauer gerade an der Stelle, zu der ständig eine Leiter von der Tenne aus hochgeführt hatte, unter den Dachziegeln versteckt Überreste gefunden, die auf die Anlage eines Brandherdes schließen ließen. Der Längsbalken auf der Scheunenmauer war lokal stark ausgebrannt.

Die Spreureste in diesem Bereich wiesen Petroleumgeruch auf. Der Nachweis von Stearinresten vervollständigte das Bild eines Brandherdes, der mittels Kerze angelegt sein mochte.

Eine dritte verdächtige Stelle wurde schließlich auf dem alten Stall des Anwesens R. gefunden. Dort, wo der Stall mit der Scheune des Landwirtes L. zusammentrifft, war nachhaltigste Brandwirkung festzustellen. Die nach der Stallecke zustrebenden Längsbalken waren am Ende völlig durchgebrannt, während die Hölzer in den entlegeneren Teilen zwar auch angekohlt, aber noch erhalten waren.

Aus der Brandwirkung an den Balken allein war bereits mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Feuerwirkung auf der Grenzecke des Stalles R. besonders nachhaltig gewesen sein mußte.

Nach Beseitigung des aufliegenden Brandschuttes wurde im Lehmbeleg der Stallecke eine ganz erhebliche Petroleumdurchtränkung festgestellt. Auch Heureste, die etwa in der Mitte des Stalles noch gefunden wurden, rochen schwach, aber typisch nach Petroleum. Diesen Befunden kam besondere Bedeutung zu. Sie trugen — wie später noch ausführlich dargelegt wird — wesentlich zur Klärung der Brandursache bei.

Der Ausbreitung des Petroleums von der Grenzecke im Stall des Landwirtes R. aus nachgehend, wurden schließlich folgende Feststellungen getroffen:

Bei der Überprüfung der Grenzmauer des Stalles nach der Scheune des Landwirtes L. zu rochen die Mörtelteile zwischen den Mauerfugen des Stalles R. petroleumartig.

Im Bereich des nur an einer Stelle durchgebrannten Balkens auf dem Mauer Sims der Scheune L., die unmittelbar an den Stall R. angrenzte, war der Petroleumgeruch etwas stärker und verlor sich wiederum in den darunterliegenden Backsteinfugen der Scheunenwand. Am Fundament der Scheunenmauer schließlich wiesen die freigelegten, nur wenig angekohlten Haferstrohreste schwachen Petroleumgeruch auf.

Ein leichter, tiefschwarzer Rauchanflug an der Scheunenmauer zeigte die Stelle an, an welcher das Petroleum bzw. die petroleumhaltige Flüssigkeit abgeflossen und im Abfließen abgebrannt war.

Die *Auswertung der Tatorbefunde*, in erster Linie unter Berücksichtigung der Verteilung der Petroleumspuren an der Grenzecke der Anwesen R. und L. führte zu dem Schluß, daß der Brandstifter das Petroleum vom Stall des R. aus, und zwar in der Stallgrenzecke ausgegossen hatte, in so erheblicher Menge, daß noch Teile der Flüssigkeit in die Nachbarscheune ablaufen konnten.

Die Hauptdurchtränkung mit Petroleum war in der Stallecke festgestellt worden. Geringere Teile des Brennmittels wurden beim Abfließen vom Mauermörtel in den Fugen, größere Teile von den Maueransätzen bzw. dem auflagernden Balken aufgenommen. Maueransätze sind ja besonders für das Abfangen der Flüssigkeit geeignet. Das isolierte Durchbrennen des Balkens bestätigte den Befund, zumal da der Balken *halbkreisförmig von oben her* ausgebrannt war. Diese charakteristische Feuerwirkung konnte sonach nicht von unten her aus der Scheune des Landwirtes L. entstanden sein.

Die Kohlungsart an dem Balken bestätigte den Flammenweg von oben nach unten, vom Stall R. aus in die Scheune des L.

Bei einem natürlichen Brande folgen die Flammen ihrem Auftrieb, die Flammenwirkung ist aufwärts gerichtet. Hier aber ist das Feuer vom Stall in die Nachbarscheune abwärts gelaufen und hat dabei nachhaltig gewirkt, indem es den Längsbalken an einer Stelle völlig durchbrannte. Dieses wiederum bestätigt die Verwendung von Brennflüssigkeit; denn nur durch eine solche abgeleitet, konnte das Feuer den widernatürlichen Weg seiner Ausbreitung einschlagen.

Auf Grund dieser Feststellungen war es ausgeschlossen, daß das Feuer etwa von der Scheune L. aus nach dem Stall des Anwesens R. übergegangen sein konnte. Das Feuer war vielmehr dem durch die Brennflüssigkeit vorgeschriebenen Weg gefolgt, mußte *von der Stallecke in die Nachbarscheune übergelaufen sein.*

Wenn L. bei den späteren Vernehmungen als Zeuge angab, er habe eine Stichflamme in der entlegensten Ecke seiner Scheune bei der Bergung einer Maschine gesehen, so wird diese wichtige Aussage bereits durch den Tatortbefund erhärtet. Es ist die Stelle im Anwesen des L., nach welcher die Brennflüssigkeit vom Stalle R. aus abgeflossen war.

Im übrigen war die Feuerzerstörung bei L. im Vergleich zur Brandwirkung im Anwesen R. offensichtlich geringer. Eine Wand der Scheune war umgelegt und fast gar nicht vom Feuer ergriffen worden.

Die Brandwirkung in der Scheune des Landwirtes A. war, wie die Tatortschau weiterhin ergab, lediglich sekundärer Natur. Die Ankohlung der Balken und Holzgerüste entsprach der fortschreitenden Feuerzerstörung von der Scheune R. aus. Bei der Überprüfung der Brandüberreste im Brandstellenbereich L. und A. wurden keine verdächtigen Spuren gefunden, die auf Durchtränkungen mit Brennflüssigkeit hätten hinweisen können.

Durch die chemische Untersuchung der von den Brandstellen gesicherten Beweisstücke wurden in folgenden Proben:

1. Erdreich und Stroh von der Unterlage der einseitig verkohlten Eichenwalze im Bansen der Scheune R.,
 2. Spreureste vom Brandherd aus dem Dachkasten über der Scheunentenne R.,
 3. Lehm Boden und Stroh aus der Stallecke des R.,
 4. Schutt vom Sims der Grenzmauer Scheune L.—Stall R.,
 5. Haferstroh aus der Scheune L.
- erhebliche *Petroleumrückstände* aufgefunden.

Verschiedene Kontrollproben, die aus der Scheune R. sowie aus dem Schutt der Scheunen L. und A. gesichert und zur Untersuchung gebracht worden waren, erwiesen sich frei von verdächtigen Ölteilen. Wohl wurden in dieser oder jener Materialprobe geringste, verdächtige Spuren nachgewiesen; wegen der Geringfügigkeit der Spuren konnte aber nicht gesagt werden, ob diese unmittelbar auf die Brandlegung hinwiesen. Diese mochten von der Ausgießstelle als Schwaden abdestilliert sein und sich an sekundärer Lagerstätte wieder niedergeschlagen haben.

Natürliche Quellen für die Petroleumreste wurden von den Brandbetroffenen weder bei der örtlichen Untersuchung noch im späteren Gang der Ermittlungen angegeben.

Insonderheit konnte der Landwirt R. die ausschließlich in den Rückständen der abgebrannten Gebäudeteile seines Anwesens vorhandenen Petroleumanteile nicht als natürlichen, also harmlosen Ursprungs erklären. Die Spuren waren sonach als Rückstände zur Brandlegung benutzter Brennflüssigkeit zu werten. Dies um so mehr, als auch deren räumliche Verteilung im Brandobjekt und der Feuerlauf auf Brandstiftung unter Zuhilfenahme von Brennflüssigkeit von vornherein hinwiesen.

Die im Anfangsstadium des Brandes beobachtete starke, dunkle Rauchentwicklung entsprach der Kenntnis, daß petroleumgetränktes Material unter Rußschwadenbildung verbrennt.

Der Brand, dem die aneinandergrenzenden Scheunen und Stallungen der Landwirte L., R. und A. zum Opfer fielen, war sonach auf Grund der örtlichen und chemischen Feststellungen auf Brandstiftung zurückzuführen. Durch die Tatortschau stand außer Zweifel, daß das Feuer im mittleren Teil des Gebäudekomplexes, in der Scheune und im Stall des Anwesens R. ausgebrochen und von da aus nach zwei Seiten auf die Scheunen der Landwirte L. und A. übergelaufen war.

Unabhängig von jeder Zeugenaussage oder sonstigen Bekundungen waren ausschließlich auf Grund naturwissenschaftlich-kriminalistischer Untersuchungsmethoden zwei Brandherde mit Sicherheit im abgebrannten Teil des Anwesens R. festgestellt worden:

1. Dachkasten der Scheune über der Tenne,
2. Grenzecke alter Stall.

Die Benutzung von Petroleum an beiden Brandherden war erwiesen.

Die dritte Petroleumspur im Scheunenbansen an der Eichenwalze und in deren Unterlage versuchte der unter Brandstiftungsanklage gestellte R. später als harmlos zu deuten. Wenn R. angab, das Petroleum könnte aus dem Stroh stammen, das mit einem Benzinmotor im Orte ausgedroschen worden sei, so konnte einer derartigen Erklärung allerdings wegen der offensichtlichen Unmöglichkeit solchen Geschehens keine Bedeutung beigemessen werden.

R. wies schließlich Wochen nach dem Brande darauf hin, die Brennflüssigkeitsspuren an der Eichenwalze könnten aus Chemikalienfässern stammen, die im Scheunenbansen mit verbrannt waren. Die Fässer sollten indessen leer gewesen sein.

Man mußte der Möglichkeit Raum geben, daß unter Umständen in den Fässern noch Rückstände vorhanden gewesen waren, die in den ungepflasterten und ungewalzten Boden des Bansens eindringen und einen Petroleumbefund hätten vor-täuschen können. Die Petroleumspur in der Unterlage der Walze und an dieser selbst wurde demgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen, obwohl bereits darauf hingewiesen wurde, daß die Eichenwalze an einem Ende *rundherum* stark angekohlt war. Dies hätte aber nicht der Fall sein können, wenn sich harmlose Ölsuren nur in der Unterlage der Walze befunden hätten. Die allseitige Verkohlung der Walze ließ vielmehr auf das Aufgießen brennbarer Flüssigkeit schließen. Bekanntermaßen ist die unmittelbare Feuerübertragung auf Eichenholz sehr schwierig, besonders wenn dieses durch Abrunden der Angriffsflächen geglättet ist.

Konnte aus diesen Überlegungen heraus bereits geschlossen werden, daß die Walze zur Weiterleitung des Feuers mit Brennflüssigkeit begossen worden sein mußte, so wurde diese Annahme durch weitere Feststellungen zur Gewißheit:

Die im Bansen mitverbrannten Fässer bestanden aus Rohholz, waren nicht imprägniert und enthielten ehemals nur Weinstein, keine Öle. Weder die Fässer noch deren Inhaltsreste konnten sonach für die aufgefundenen Petroleumrückstände verantwortlich gemacht werden. Diese stammten auch nicht aus Öl, das, etwa durch die Brandhitze erweicht, aus geschmierten Maschinenlagern hätte abgetropft sein können. Geölte Maschinen waren in der Scheune überhaupt nicht untergebracht.

Nunmehr waren alle Möglichkeiten für eine natürliche Erklärung der Petroleumspuren an der Eichenwalze erschöpft. Auch diese Spuren mußten als Rückstände gebrauchter Brennflüssigkeit gewertet werden.

Zu den Brandherden zurück.

Die Anlage des Herdes an der Stallecke an der Grenze zur Nachbarscheune L. war als *besonders raffiniert* zu bezeichnen. Was der Täter

mit diesem Brandherd beabsichtigte, war eingetreten: *völlige Verwirrung in den ersten Brandbeobachtungen*. Das Feuer mußte sich, wenn die Zündung gelang, in gleicher Weise und zu gleicher Zeit in beiden Grundstücken, bei R. und dem Nachbar L., äußern. Die Entscheidung war dadurch für einen subjektiven Beobachter schwer zu treffen, in welchem der beiden Anwesen das Feuer tatsächlich ausgebrochen war.

Zu dem Brandherd in der Stallecke, der als *Hauptbrandherd* bezeichnet werden muß, gesellte sich die zweite, gesonderte Feuerstelle über der Scheunentenne im Grundstück R. Dieser Brandherd, den ich als *Hilfsbrandherd* bezeichne, war ebenfalls von nicht geringer Bedeutung für die Klärung des Vorganges. Einmal leitete dieser Herd im Brandgeschehen das schnelle Niederbrennen der Scheune ein, indem die Feuerverbindung vom Stall über den Scheunenboden nach dem Scheunenbansen gewährleistet war; zum anderen halte ich den Hilfsbrandherd in kriminalistischer Beziehung zur Fahndung nach dem Täter für bedeutsam.

Zunächst ein Wort zu der Anlage des Hilfsbrandherdes. Dieser war an einer schwer zugänglichen, vielleicht der am schwersten erreichbaren Stelle in der abgebrannten Scheune des R. angelegt worden. Der Herd lag nicht zu ebener Erde, sondern hoch über der Tenne versteckt am Dachkasten, dort, wo die Dachsparren der Scheunenmauer aufliegen. An diese Stelle konnte man nur durch Ersteigen einer Leiter gelangen.

Obwohl im beschriebenen Falle offenbar keine Möglichkeit bestand, von außen her in die Scheune einzudringen, und auch der Brandbetroffene R. es nicht für möglich hielt, daß ein Fremder unbemerkt in seine Scheune hätte gelangen können, wurde bei der Ortsbesichtigung nachgeprüft, ob dennoch Merkmale vorhanden waren, die auf das Eindringen eines Fremden in die Scheune hinwiesen.

Eine 60 cm breite Schlippe hinter der Scheune des R. war am Ende nach der Straße zu durch einen unversehrten Lattenverschlag abgeschlossen. Über den Verschuß war weiterhin ein Maschendrahtnetz gespannt, das keine Spuren eines Übersteigens erkennen ließ. Außerdem zeigte die Mauer der Scheune an der Gangseite keine verdächtigen Spuren. Weder Kratzer noch Schleifspuren einer Leiter oder sonstige Abschabungen waren im Mauerbelag festzustellen. Vom Gang bis zum Dachkasten der Scheune hinauf hätte ein Eindringling 4 m Höhe überwinden müssen, was schlechterdings nicht ohne Hilfsmittel möglich gewesen wäre. Letztere aber hätten in dieser oder jener Art wahrnehmbare und nicht zu übersehende Spuren hinterlassen.

Die Scheune des Landwirtes R. war gegen die des Landwirtes A. durch eine ununterbrochene Mauer abgeschlossen. Konnte ein Fremder

demnach von dieser Seite aus nicht an den Ort seiner Tat gelangt sein, so hätte er von der Scheune des Landwirtes L. aus eindringen müssen. Da aber auch zwischen diesen beiden Anwesen, abgesehen von einem geringfügigen Defekt im Fachwerk der Grenzwand, keine Verbindung bestand, war das Eindringen des Brandstifters in die Scheune des R. auf diesem Wege ebenfalls sehr unwahrscheinlich, selbst wenn berücksichtigt wurde, daß unmittelbar hinter dem Fachwerkdefekt der Hauptbrandherd lag.

Ohne die Feststellung des Hilfsbrandherdes in der Scheune des Landwirtes R. hätte freilich von vornherein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, daß die Scheune des R. an der Grenzecke durch das Loch im Fachwerk vom Anwesen des Landwirtes L. aus angebrannt worden sein mochte, auch wenn feststand, daß das Petroleum zweifellos von oben her gegen den Mauerdurchlaß gegossen und an diesem heruntergeflossen war.

Hinzu kam aber der Brandherd über der Scheunentenne des R., der räumlich weit vom Hauptbrandherd entfernt lag und an einer schwer zugänglichen und versteckten Stelle errichtet worden war.

Für die Anlage dieses Hilfsbrandherdes konnte schwerlich ein Fremder verantwortlich gemacht werden. Ein fremder Brandstifter denkt nicht daran, umständliche Wege bei der Brandlegung zu machen, vor allem dann nicht, wenn ihm wie hier auf Schritt und Tritt Gelegenheit geboten war, das Feuer ohne große Schwierigkeiten und Vorbereitungen auf der Strecke zum Brandherd an irgendeinem Stroh- oder Heustapel ungleich bequemer anlegen zu können.

Der Eindringling sucht sich erfahrungsgemäß solche Stellen im Brandobjekt zur Ausführung der Tat aus, die unbemerkt und unschwer erreicht und ebenso wieder verlassen werden können. An mehreren Stellen zugleich zündet ein fremder Brandstifter nur in den seltensten Fällen; läuft er doch Gefahr, einmal infolge des unmittelbaren Feuersdurchbruches an der einen Stelle von dritten Personen bereits ertappt zu werden, noch ehe er den zweiten Brandherd und die Scheune verlassen hat. Zum anderen hindert der nachhaltige, psychische Eindruck, den die plötzliche und schnelle Ausbreitung des Feuers hinterläßt, zumeist den Brandstifter an weiterem Tun. Trachtet der Täter doch nicht zuletzt auch danach, mit heiler Haut davonzukommen.

Die Kenntnis der Anzahl und der Lage von Brandherden, sowie das Wissen um die Art der Anlage von Brandherden allgemein, sind von großer Bedeutung nicht allein für die Aufklärung von Brandursachen, sondern vor allem auch für die Einengung des Täterkreises.

Den Polizeorganen ist mit der Feststellung des objektiven Tatbefundes der Weg zum ersten Einsatz gewiesen. Darüber hinaus aber bieten die Tatortfeststellungen oft die einzige Möglichkeit, richtige

von falschen Zeugenaussagen und wahre von irrtümlichen Brandbeobachtungen zu unterscheiden.

Ein Blick in die Zeugenaussagen ließ nunmehr erkennen, daß der Brandstifter auch in dieser Richtung sein Ziel erreicht hatte. Die eingangs bereits kurz geschilderte Divergenz in den ersten Brandbeobachtungen trat klar zutage. Erst auf nachdrücklichen Vorhalt möglicher Irrungen schwächten beachtlicher Weise einige Zeugen ihre ursprünglichen Bekundungen, *Flammen* zuerst in der Scheune des Landwirtes L. gesehen zu haben, dahin ab, *an Stelle der Flammen nur Rauch* wahrgenommen zu haben. Andere wieder konnten nicht sagen, ob es bei R. schon brannte, als sie bereits bei L. Flammen sahen. Die Aussagen dieser Zeugen waren demnach von vornherein mit einiger Vorsicht zu behandeln, zumal sich herausstellte, daß der Brandkomplex von diesem oder jenem Zeugen vom entsprechenden Schauplatz aus gar nicht ganz hatte übersehen werden können.

Während des Brandes sollte es windstill gewesen sein. Die Brandentwicklung und -ausbreitung waren demnach aus sich heraus entstanden, ohne von starkem Wind in irgendeine Richtung gelenkt worden zu sein. So konnten auch die ersten Flammen nicht merklich abgetrieben worden sein und zu Täuschungen Veranlassung gegeben haben.

Lediglich drei den Landwirt R. erheblich belastende Zeugenaussagen gaben Brandbeobachtungen wieder, deren Richtigkeit sich aus den objektiven Tatortfeststellungen ableiten ließen.

Der Zeuge P. beobachtete von seiner Wohnung aus, daß aus der Scheune des Landwirtes R. zunächst „Feuer mit leichtem Rauch durch die Dachziegel schlug“, während die Anwesen der Landwirte L. und A. zu dieser Zeit noch völlig im Dunkeln lagen. P. eilte sofort zu dem ihm am nächsten wohnenden Landwirt L. und beteiligte sich an der Bergung von Maschinen aus der alsbald ebenfalls brennenden Scheune. Als der Binder aus der Scheune herausgeschafft wurde, hatte schon die Rückwand der Scheune an der Grenzecke zum Grundstück R. Feuer gefangen. Weiterhin hatte P. vom Dach eines Schuppens aus gesehen, daß es bei R. in der Mitte der Scheune oben schon brannte. „Als dieses Feuer dann kleiner geworden war (!), sah ich es unten in der Scheune des R. nach dem Nachbar A. zu stärker brennen.“ Der Zeuge kam auf Grund seiner Beobachtungen zu dem Schluß, daß sich das Feuer von der Scheune des Landwirtes R. aus nach der Scheune des L. hin entwickelt haben mußte. „Ich weiß genau, daß die Scheune L. äußerlich später gebrannt hat als die Scheune und der Stall des R.“

Der Brandbetroffene L. gab folgendes zu Protokoll: „Als ich zu Beginn des Brandes das Tor meiner Scheune aufriß, ging an der rechten Ecke der Scheune, aber außerhalb derselben, am Stall des Nachbarn R. eine Stichflamme hoch.“ Das Fachwerk der Grenz wand soll an dieser Stelle zwischen der Scheune L. und dem Stall R. defekt gewesen sein. L. sagt weiter: „Daß es zu dieser Zeit in meiner Scheune selbst noch nicht gebrannt hat, wie gesagt die Flamme sich außerhalb meines Schuppens befand und nur durch das defekte Fachwerk sichtbar war, beweist, daß in der fraglichen Ecke ein Getreideableger stand, dessen einer Flügel aufgerichtet war und der noch unversehrt aus der Scheune gebracht worden ist. Der Ableger wurde als fast letzte Maschine aus dem Schuppen geborgen.“

Der Landwirt A. sah ebenfalls Rauch und Flammen zuerst aus dem Stallgiebel des R. an der Grenzecke des Landwirts L. aufsteigen. Innerhalb weniger Minuten stand dann sein hinter der Scheune des R. gelegenes Anwesen schon in hellen Flammen.

Konnte an der Objektivität der Aussagen des Zeugen P. ohne weiteres nicht gezweifelt werden, so hätte demgegenüber die Richtigkeit der für R. stark belastend wirkenden Aussagen der beiden Brandbetroffenen L. und A. in der Hauptverhandlung erfahrungsgemäß in Zweifel gezogen werden können.

Durch die Ergebnisse der örtlichen Untersuchung der Brandstellen, insonderheit durch die eindeutige Festlegung des Haupt- und Hilfsbrandherdes und der Petroleumdurchtränkungen wurden die Aussagen des Zeugen P. und die der Brandbetroffenen L. und A. über die ersten Brandbeobachtungen als richtig erwiesen, erhielten eine erhebliche Bedeutung für die Klärung der Sachlage und trugen nicht unwesentlich zur Überführung und Bestrafung des als Brandstifter entlarvten R. bei.

Die Tatortbefunde mit den Zeugenaussagen kombiniert, ergaben zusammenfassend folgendes Bild:

Die Beobachtungen, daß bereits im Anfangsstadium des Brandes die Scheune des Landwirts R. in der Mitte oben brannte und dieses Feuer dann kleiner wurde, um schließlich im Bansen unten aufzufammen, stimmt mit dem örtlichen und chemischen Untersuchungsbefund völlig überein. Der Brandherd im oberen Teil der Scheune wurde erwiesen und gleichzeitig festgestellt, daß sich dieser nicht vollständig entwickelt haben konnte. Daß das Feuer an diesem Brandherd zunächst nicht ganze Arbeit geleistet hatte, ging aus den Rückständen am Brandherd eindeutig hervor. Ein weiterer Zeuge hatte sogar noch versucht, „durch einen Eimer Wasser den isoliert brennenden Dachkasten der Scheune abzulöschen“.

Diesem Brandherd kommt die Rolle des *Hilfsbrandherdes* zu; er ist für die Beantwortung der Frage, in welcher der 3 Scheunen das Feuer ausgekommen ist. bzw. wo der Brand angelegt wurde, von ausschlaggebender Bedeutung.

Das Vorliegen eines zweiten Brandherdes hat sich in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Zeugen P. und L. aber unabhängig von deren Beobachtungen wiederum durch die örtlichen und chemischen Untersuchungen der Brandstelle und der Überführungsstücke erweisen lassen.

Der *Hauptbrandherd* war in weiser Voraussicht der entstehenden Verwirrung zur Ablenkung des Tatverdachtens an der Grenzecke zwischen den Anwesen des L. und R. von dem alten Stall des R. aus angelegt worden. Der Zeuge und Brandbetroffene L. sprach von einer Art Stichflamme, die er in dem scharf umrissenen Bereich des Brand-

herdes durch das defekte Fachwerk der Mauer sah; die Flamme soll sich bei Zufuhr von frischer Luft (Öffnung der Scheuentür) vergrößert haben. Ohne von den Bekundungen des Zeugen zu wissen, waren mir bei der Tatortschau die bereits geschilderten besonderen Befunde und Branderscheinungen an der Grenzecke Stall-Scheune aufgefallen (Balkenverkohlung, Petroleumdurchtränkung, Ablaufspuren).

Durch die Festlegung der Lage des Haupt- und Hilfsbrandherdes und der Art deren Errichtung sowie durch den Nachweis und die begrenzte räumliche Verteilung der Brandvorbereitungen war der Brandvorgang geklärt und die Basis für die Fahndung nach dem Brandstifter gesichert und erweitert.

Da mir daran lag, die Wege zu zeigen, in welcher Weise allein durch die Auffindung, Sicherung und Auswertung von Tatortspuren raffiniert angelegte Brandstiftungen der Klärung zugeführt werden können, habe ich den Brandfall, der auf Grund der Untersuchungen zur Aburteilung des Täters führte, in aller Ausführlichkeit geschildert.

Immer dann, wenn Gebäudekomplexe abbrennen und von vornherein keine Klarheit darüber besteht, in welchem der Anwesen das Feuer auskam, also zunächst mit mehreren Täterkreisen zu rechnen ist, verhilft die Feststellung der objektiven Tatbefunde zu einer weitgehenden Differenzierung zwischen den mutmaßlichen Tätern.

Welche Bedeutung dem Auffinden und der Diskussion des Hauptbrandherdes zukommt, mag aus meinen Ausführungen hervorgegangen sein; in der Regel verschafft uns die Kenntnis von Lage und Anlage des Hauptbrandherdes auch einen Einblick in den Gedankengang und die Ziele des Brandstifters und läßt auf die Person des Brandstifters zurückschließen.

Entsprechend geleitete Vernehmungen werden gegebenenfalls alsbald Klarheit darüber verschaffen, daß von einem Komplott der beiden vom Brand betroffenen Nachbarn keine Rede sein konnte.

Fall 2. Analog lagen die Verhältnisse in einem weiteren Brandfall. Ein Schadenfeuer hatte die benachbarten, dicht aneinandergebauten Grundstücke der Landwirte A. und B. eingeschert (Lageplan Abb. 3).

Wiederum war keine Klarheit darüber zu erhalten, in welchem der beiden Anwesen der Brand ausgekommen war. Beim Eintreffen der Feuerwehr standen bereits beide Hofraiten in hellen Flammen und brannten mit großer Schnelligkeit nieder. Besondere Tatortverhältnisse ließen die Vermutung aufkommen, daß für die Schnelligkeit des Brandablaufes nicht allein der in der Brandnacht herrschende Wind, der auf beide Hofraiten zu stand, verantwortlich zu machen war.

Durch die systematische Untersuchung der Brandstellen wurde der *Hauptbrandherd* an der Grenz wand (Fachwerkleichenwand) der beiden Nachbarscheunen im Bereich des Grundstückes A. erwiesen.

In dem Lageplan ist die Lage des Brandherdes durch ein Kreuz fixiert. An dieser Stelle wurde nach Beseitigung des auflagernden Brandschuttes eine erhebliche Durchtränkung mit Brennspritus festgestellt.

Besondere Aufmerksamkeit wurde alsdann der in der Abbildung ersichtlichen Grenzmauer zwischen dem Göpelschuppen bei A. und der Scheune bei B. gewidmet. Es handelte sich nicht um eine einfache Backsteinmauer, sondern um zwei durch einen schmalen, nur wenige Zentimeter breiten Spalt voneinander getrennte, doppelt gefügte Einzelmauern. Beide Mauern hatten sich vom Spalt aus während des Brandes jede nach ihrer Seite umgelegt; die Reste der Mauer B. lagen im Scheunenbereich B., die übrigen im Schuppen des Landwirts A.

Hinzu kam, daß die Backsteine der nach A. zu umgelegten Mauer auf der Schuppenseite mit einer tiefschwarzen, festhaftenden und ununterbrochenen Rußschicht bedeckt waren, während diese Rußschwärzungen an den Backsteinen der Nachbarscheune fehlten. Die Anrußung konnte öligen Ursprungs sein.

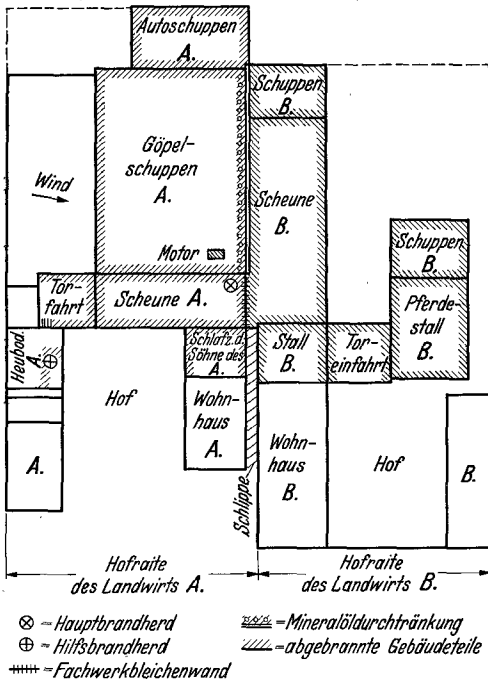


Abb. 3.

Die Überprüfung der Grenzmauerreste, in erster Linie des freigelegten, sandigen Mörtels aus den Backsteinfugen, ergab auf der Seite A. eine sich über die ganze Länge der Grenzmauer erstreckende Durchtränkung mit petroleumhaltigem Mineralöl. Bereits an Ort und Stelle wurde die Anwesenheit von Ölresten durch die Sinnesprüfung festgestellt. Die zur Untersuchung entnommenen Mörtelproben von der Mauer fühlten sich ölig-fettig an.

Das zur Scheune des B. gehörige Fundament der Grenzmauer wies keine Ölsuren auf.

Die relativ große Menge und die breite Verteilung des Mineralöls über die ganze Länge der Grenzmauer hinweg sprachen dafür, daß das Material, das der Mauer anlag (Brennholz), mit Mineralöl zur schnelleren Feuerausbreitung bzw.

-weiterleitung vom Brandherd, der in unmittelbarer Nähe lag, begossen worden sein mußte.

Natürliche Quellen für die Reste des Brandmittels wurden nicht gefunden. Insonderheit konnte die Horizontalisierung der Grenzmauer nicht für den Ölbesand verantwortlich gemacht werden; denn die Isolierpappe lag wesentlich tiefer als die Ölbesandung, war durch aufgelagerten Brandschutt geschützt und wies in den freigelegten Teilen so gut wie keine Feuerbeschädigung auf.

Zu dem in seiner Art charakteristischen Hauptbrandherd kam wiederum der wichtige, nicht minder auswertbare Hilfsbrandherd.

Dieser wurde ebenfalls im Grundstücke des Brandbetroffenen A., aber außerhalb des Hauptbrandbereiches auf dem Heuboden an einer entlegenen, wenig belauenen und nur durch eine Leiter vom Hofe aus erreichbaren Stelle aufgefunden. Der Hilfsbrandherd war gleichermaßen mit Brennspritus bereit und der Brand

mittels einer Stearinkerze eingeleitet worden. Reste letzterer wurden am Tatort noch aufgefunden.

Es seien noch einige Zeugenbekundungen mitgeteilt, die auf die Richtigkeit der Tatortfeststellungen hinwiesen.

So war der Hilfsbrandherd erst im Endstadium des Brandes zum Durchbruch gekommen, zu einer Zeit, als der Göpelschuppen und die beiden Scheunen bereits keine Gefahr mehr für die Nachbargebäude darstellten. Zudem lag der Hilfsbrandherd seitlich vor der Windrichtung; eine Feuerübertragung vom Hauptbrandbereich der Scheunen nach dem Heuboden schloß demnach aus, zumal da auch das Dach des Heubodens nicht nennenswert vom Feuer betroffen worden war.

Interessant und zugleich geeignet für die Bestätigung des Hauptbrandherdes waren die Aussagen der beiden Söhne (12 und 14 Jahre) des Brandbetroffenen A. Vom Schlafzimmer aus, das unmittelbar an die Scheune grenzte und im Oberstock des Wohnhauses lag, hörten beide in der Brandnacht verdächtige Geräusche, die alsbald stärker wurden und schlagartig abschlossen. Nur Minuten später wurden die Kinder auf das bereits in Gang befindliche Feuer aufmerksam, das von der Scheune aus die zwischen den Hofraiten befindliche Schlippe hell erleuchtete.

Im Grundstück des Brandbetroffenen B. waren Brandvorbereitungen nicht getroffen worden.

Die Auswertung der Befunde führte zu denselben Ergebnissen wie in dem Brandfall 1. Der Hauptbrandherd war an der Grenze der Nachbargrundstücke wohl überlegt so vorbereitet, daß sich das Feuer, begünstigt durch die Windrichtung und -stärke, vom Grundstück A. ausgehend sogleich in beiden Scheunen äußern mußte. Selbst ein objektiver Tatortzeuge wäre nicht in der Lage gewesen, einen sicheren Entscheid darüber zu treffen, in welcher Hofraite das Feuer tatsächlich zuerst zum Durchbruch gekommen war.

Der Hilfsbrandherd erst brachte die Bestätigung, daß die Brandlegung in dem Grundstück des Landwirts A. mutmaßlich durch diesen selbst erfolgt sein mußte. Die Lage des Hilfsbrandherdes im Verein mit den polizeilichen Ermittlungsergebnissen machten es höchst unwahrscheinlich, ja schlossen aus, daß der Landwirt B. als Brandstifter in Frage kam.

Fall 3. In einem weiteren Falle brannten die Nachbargebäude der Landwirte P. und F. in N. nieder. Die Art der Brandstiftung und die der Brandlegung war wiederum in subjektiver Beziehung für die Klärung der Sachlage von ausschlaggebender Bedeutung.

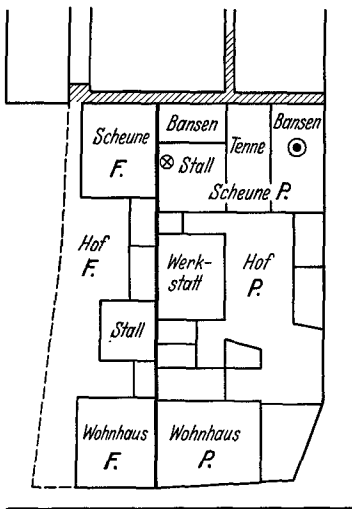
Der Veranschaulichung der Ausführungen dient der beigegefügte Lageplan des brandbetroffenen Gebäudekomplexes (Abb. 4). Die in der Scheune des Landwirts P. aufgefundenen Brandherde sind in dem Plan gekennzeichnet.

Der *Hauptbrandherd*, der sich am Tatort durch eine scharf umgrenzte Brandtiefenwirkung und durch Brennflüssigkeitsbefund daselbst zu erkennen gab, war dicht an der Grenz wand zwischen den Scheunen P. und F. an einer schwer zugänglichen und nur beschwerlich zu erreichenden Stelle im Brandobjekt P. errichtet worden.

Obwohl die Beobachtungen der ersten Tatortzeugen über die Brandausbruchsstelle auch in diesem Falle nicht einheitlich waren, konnte durch die objektiven Spuren am Tatort die Lage des Hauptbrandherdes sicher ermittelt werden.

Zu dem Hauptbrandherd an der Grenz wand wurde der Hilfsbrandherd im südlichen Bansen der Scheune festgestellt.

Der Tatort ließ klar erkennen, daß zwischen dem Haupt- und Hilfsbrandherd keine unmittelbare Verbindung bestanden hatte, sondern daß beide Herde getrennt voneinander angelegt sein mußten.



⊗ = Hauptbrandherd
 ⊙ = Hilfsbrandherd

Abb. 4.

In den angeführten Brandstiftungsfällen ging der Brandstifter jeweils von ganz nüchternen Erwägungen bei der Anlage der Brandherde aus. Einmal sollte sein Gehöft vernichtet werden, zum anderen aber will er Nachbarn der Tat verdächtigen, um selbst als Brandstifter weniger belastet zu erscheinen. Würde der Täter lediglich den Brand an der Grenzecke oder Grenz wand anlegen, so müßte er mit der Möglichkeit rechnen, daß sein Ziel, das Gehöft zu vernichten, vereitelt wird. Er wählt also einen Weg, durch den sein ganzes Gehöft möglichst in Flammen gerät und unrettbar wird. Dies versucht der Täter durch Anlegen des Hilfsbrandherdes zu erreichen.

Mit welchem Vorbedacht und welcher kalter Berechnung der Brandstifter zu Werke geht, um sein Ziel zu erreichen, mit welcher Rücksichtslosigkeit er das Gut anderer schädigt und Nachbarn in Tatverdacht zu bringen strebt, kennzeichnet in besonderem Maße den Grad des Verbrechertums im Brandstifter.

Als wesentlichste Folgerung aus der Lage und Anlage des Haupt- und Hilfsbrandherdes hat meines Erachtens zu gelten: Für einen Fremden wird es nicht möglich sein, in einem bewohnten und bewachten Gehöft unbemerkt umfangreiche und komplizierte Brandvorbereitungen zu treffen, die nur mit erheblichem Zeitaufwand und erhöhter Gefahr des Überraschtwerdens verbunden sind.

Außerdem, welche Veranlassung könnte der fremde Brandstifter haben, den Brand ausgerechnet so anzulegen, daß der Nachbar verdächtigt und der Brandbetroffene, der in der Hauptsache geschädigt werden sollte, entlastet wird.

Der Hilfsbrandherd weist unter Berücksichtigung seiner örtlichen Lage in den beschriebenen Vorgängen darauf hin, daß jeweils ein Familienangehöriger die Brandlegung ins Werk gesetzt hat.

Voraussetzung für die Erhebung der in kriminalistischer und kriminalpsychologischer Hinsicht wichtigen Befunde ist zunächst die Aufklärung des objektiven Tatbestandes, indem an Hand der Tatortspuren festgestellt wird, in welchem der abgebrannten Anwesen die Ausbruchstellen des Feuers — Haupt- und Hilfsbrandherd — zu suchen sind.

Gewisse Abweichungen gegenüber den drei unter 2. geschilderten Brandfällen wies der im folgenden zu erörternde *Fall 4* auf.

Es handelt sich wiederum um einen Brandfall, dem zwei benachbarte Gehöfte K. und F. in G. zum Opfer fielen.

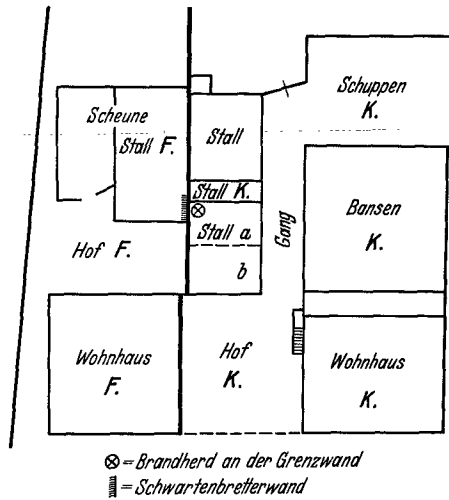


Abb. 5.

Über die Örtlichkeit gibt die eingefügte Lageskizze der Gebäude (Abb. 5) Aufschluß.

Unabhängig von den Zeugenaussagen, lediglich auf Grund charakteristischer Tatmerkmale am Brandobjekt, konnte die Ausgangsstelle des Feuers ermittelt werden. Diese lag in *Übereinstimmung* mit den vorerwähnten Brandfällen 1—3 unmittelbar an der Grenze der Nachbargrundstücke K. und F., und zwar auf dem Stallboden des Anwesens K. dicht vor einer Schwartenbretterwand (Grenzmauer).

Wie die Abb. 6 ausweist, war der Brandherd schon äußerlich deutlich erkennbar. In bezeichnender Weise war das auf dem Boden des Stalles K. dicht gepreßt liegende Stroh kegelförmig etwa 30 cm tief mit scharfen Brandzonen in begrenztem Bereich ausgebrannt. Auf natürliche Weise konnte diese Brandwirkung nicht entstanden sein; die Auffindung von Benzinrückständen in dem verdächtigen Brandbereich ermöglichte die Schlußfolgerung, daß hier ein mittels Brennflüssigkeit im Stroh angelegter Brandherd vorlag.

In *Abweichung* zu den Fällen 1—3 wurde indessen in der abgebrannten Scheune K. kein Anzeichen für den Bestand eines Hilfsbrandherdes aufgefunden. Auch in der Scheune F. fand sich keine entsprechend verdächtige Spur.

Die Tatortfeststellungen wurden durch sämtliche späteren Zeugenbekundungen bestätigt. Lediglich der Brandbetroffene F. verlegte die Brandausbruchsstelle auf den jenseits des Durchganges der Scheune K. befindlichen Bansen (1. Skizze) und setzte sich somit in Widerspruch zu Tatortbefund und Zeugenaussage.

F. schien ein Interesse daran zu haben, die Ausbruchsstelle des Feuers von der Grenzwand weg möglichst weit in das Anwesen K. zu verlegen; er geriet in Verdacht, den Brandherd zur Ablenkung wohl in das Nachbargrundstück, jedoch so gelegt zu haben, daß mit dem Abbrennen des eigenen Gehöftes aller Wahrscheinlichkeit nach zu rechnen war.

Der Tatverdacht gegen F. verstärkte sich noch, als festgestellt wurde, daß K. durch die Brandstiftung erheblichen, ungedeckten Schaden erlitten hatte, und



Abb. 6.

wurde zur Gewißheit, als die Ehefrau des F. ein psychologisch bedeutsames Teilgeständnis ablegte. Sie gab an, kurz vor Brandausbruch fahrlässigerweise glühende Asche unterhalb des Brandherdes ausgeschüttet zu haben.

Dies Zugeständnis entsprach zwar dem Tatbestand nicht, bestätigte aber die Richtigkeit der aus den Tatortspuren abgeleiteten, gedanklichen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Täters.

Zusammenfassung.

Durch die Auffindung der stummen Tatortzeugen und deren Auswertung wird es in der Regel gelingen, die Ursache und den Ablauf eines Brandes zurückzubilden.

Zeugenaussagen können beim Ansatz der Fahndungsarbeit nach der Brandursache richtunggebend sein, erhalten aber erst dann volle Beweiskraft, wenn sie in den objektiven Feststellungen ihre Bestätigung erfahren. Mit Hilfe naturwissenschaftlich-kriminalistischer Unter-

suchungsmethoden gelingt es oft auch ohne Zeugenaussage, allein aus den Tatortspuren einen Tathergang zu rekonstruieren.

Darüber hinaus aber tragen die objektiven Feststellungen am Tatort wesentlich zur Einengung des Täterkreises bei.

Die Kenntnis von Lage und Anlage der Brandherde läßt den Gedankengang erkennen, der den Brandstifter bei Ausführung der Tat leitete.

Das Problem der Doppelbrände wurde erörtert. An Hand verschiedener Brandfälle wurde gezeigt, welche Arten der Brandlegung bei Doppelbränden in Frage kommen können.

Abgesehen von den Fällen, bei denen das Feuer auf *natürlichem Wege* von Gehöft zu Gehöft übergreift, beansprucht die *vorbereitete Brandüberleitung* erhöhtes Interesse. Einige Doppelbrände, bei denen vorbereitete Feuerüberleitung von Anwesen zu Anwesen stattgefunden hatte, sind dargelegt worden. Diese vermitteln grundlegende Einblicke in die Psychologie des Brandstifters. Das Ziel der Tat ist wie beim Einzelbrand Vernichtung des eigenen Anwesens.

Von dem Gedanken geleitet, daß von vornherein möglichste Unklarheit über die Brandausbruchsstelle bei den Tatortzeugen hervorgerufen und der Tatverdacht verschleiert, ja unter Umständen auf den Nachbarn abgelenkt werden soll, verlegt der Täter einen Brandherd an die Grenze seines Grundstückes zum Nachbargebäude, so, daß sich beim Gelingen der Zündung das Feuer gleichermaßen im eigenen wie im Nachbargehöft äußert.

Dieser Brandherd allein, der *Hauptbrandherd*, bietet dem Täter offenbar aber nicht die volle Gewähr, daß der Zweck und das Ziel seines Vorhabens erreicht wird. Errichtet er also den Hauptbrandherd zur Ablenkung, so scheint ihm der *Hilfsbrandherd* erst den Erfolg seiner Brandstiftung zu sichern. Der Hilfsbrandherd nun, der vom Täter in der Regel abseits des Hauptbrandbereiches an einem möglichst versteckten und für dritte Personen nur schwer zugänglichen Ort angelegt wird, gibt aber gerade der Ermittlungsbehörde den sicheren Hinweis auf die Person des Täters.

Ohne die Feststellung des Hilfsbrandherdes ist freilich allein aus den Tatortbefunden die Auffindung des Brandstifters erschwert. Man muß immer mit der Möglichkeit rechnen, daß der Nachbar durch bereits vorhandene oder neu geschaffene Öffnungen das Feuer *hinter* die Grenz wand seines Anwesens verlegt haben könnte, seinerseits in dem Bestreben, nicht als Brandstifter, sondern als unschuldig Brandbetroffener angesehen zu werden.

Daß in der Praxis auch mit solchen Möglichkeiten gerechnet werden muß, ist durch die Beschreibung eines gesonderten Brandfalles belegt. Das Fehlen des Hilfsbrandherdes im Nachbargebäude und die

Lage des Hauptbrandherdes an der Grenze der Grundstücke schien im speziellen Falle unter Berücksichtigung der örtlichen und räumlichen Verhältnisse im Brandobjekt ein wichtiger Hinweis dafür zu sein, in welchem der beiden Gehöfte der Brandstifter zu suchen bzw. von welchem Grundstück aus der Brand angelegt worden war.

Die Untersuchungen, die den Ausführungen in der Habilitationsschrift Dr. *Specht*, Jena 1936 „Die naturwissenschaftliche Kriminalistik im Dienste der Brandermittelung“ zugrunde liegen, fußen auf folgenden Vorgängen: St.A. Nordhausen 4 Js 195/36 und 4 Js 239/36, St.A. Weimar 7 Js 1064/35 und M. 2 As. 1295/35, St.A. Erfurt 3 Js 60/36.

(Aus dem Allgemeinen Krankenhaus St. Georg in Hamburg.
Leiter: Prof. Dr. *Hegler*.)

Ein Fall von anatomischem Narzismus. (Autocohabitatio in urethram.)

Von

Dr. H. Reuss,

Gerichts-Medizinisches Institut der Universität Hamburg. — Leiter: Phys. Dr. *H. Koopmann*.

Mit Genehmigung von Prof. Dr. *Hegler*.

Mit 2 Textabbildungen.

Geschlechtliche Perversionen spielen für keine medizinische Disziplin die Rolle wie für die Gerichtsmedizin. Wohl jedem Arzt begegnen einmal besonders gelagerte Fälle von Perversionen. Er beobachtet sie, verhält sich aber ihnen gegenüber im übrigen ablehnend und denkt nicht daran, sie etwa zu veröffentlichen.

So erging es mir mit dem zu beschreibenden Fall. Er wurde von mir 1932 in der Anatomie von St. Georg beobachtet. Veranlassung zu seiner Veröffentlichung ist mein im Juli 1934 erfolgter Übertritt von der pathologischen Anatomie zur Gerichtsmedizin, der mich zur Beschäftigung mit sexuellen Perversionen zwang und die Erinnerung an den vorliegenden Fall wachrief.

Es handelt sich um einen 57jährigen hypersexuell veranlagten Psychopathen, der schon seit vielen Jahren abnorme sexuelle Handlungen an sich vorgenommen hatte und bei seiner Krankenhausaufnahme den Klinikern das Bild einer „Penis-Luxation“ bot. Die kompli-